



Bundesverfassung

116/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.999/58-V/1/91

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V
das Sekretariat von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK
das Sekretariat von Herrn Bundesminister Dr. WEISS
das Sekretariat von Frau Bundesministerin DOHNAL
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-
reichischen Landesregierung
den Datenschutzzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Österreichische Hochschülerschaft

Gesetzentwurf

Zl. 3 GE/1992
Datum 14.11.1992
Verteilt 17.11.1992 M.

PRD St. Afwanger

- 2 -

die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
 die Vereinigung Österreichischer Industrieller
 den Österreichischen Gewerkschaftsbund
 die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
 den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
 Dienstes
 den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
 die Österreichische Bischofskonferenz
 den Österreichischen Bundestheaterverband
 die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
 Personals
 die Österreichische Rektorenkonferenz
 den Verband der Professoren Österreichs
 das Österreichische Normungsinstitut
 den Österreichischen Bundesjugendring
 den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
 die Bundessportorganisation
 den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe
 Österreichs
 den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
 den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
 den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
 die Vereinigung österr. Richter
 die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft
 öffentlicher Dienst
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
 die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
 den österreichischen Wasserwirtschaftsverband
 den österreichischen Bundesfeuerwehrverband
 den österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
 den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
 den Verband österr. Mittel- und Großbetriebe
 den österreichischer Berufsverband der Erzieher
 den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
 die ARGE DATEN
 das Österreichische Institut für Rechtspolitik
 die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das
 Bundes-Verfassungsgesetz i.d.F. von 1929 geändert wird

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt den Entwurf,
 eines Bundes-Verfassungsgesetzes, mit dem das
 Bundes-Verfassungsgesetz i.d.F. von 1929 geändert wird, mit der
 Bitte um Stellungnahme bis zum

15. März 1992.

- 3 -

Erläuterungen

Es hat sich gezeigt, daß die Frist, die Art. 140 Abs. 5 B-VG für das Inkrafttreten von Aufhebungen von Gesetzen dem Verfassungsgerichtshof zu setzen einräumt, zu kurz ist. Es wird deshalb vorgeschlagen, dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit zu geben, im Falle der Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen für deren Außerkrafttreten eine Frist bis zu 18 Monaten festzusetzen. Es ist dies eine Höchstfrist, von der der Verfassungsgerichtshof nicht Gebrauch machen muß. Es bleibt also dem Verfassungsgerichtshof überlassen, im gesteckten Rahmen unter Bedachtnahme auf die Komplexität der Materie, die aufgrund der Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen durch den Verfassungsgerichtshof neu geordnet werden muß, in jedem einzelnen Fall die ihm angemessen erscheinende Frist für das Außerkrafttreten der von ihm aufgehobenen gesetzlichen Bestimmungen festzulegen.

- 3 -

Es wird ersucht, auch zur Frage Stellung zu nehmen, ob es nicht dem Verfassungsgerichtshof überlassen bleiben könnte, eine Frist für das Außerkrafttreten von ihm aufgehobener Gesetze zu bestimmen, ohne durch eine bestimmte Frist gebunden zu sein.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung zu stellen.

23. Dezember 1991
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



E n t w u r f

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das
Bundes-Verfassungsgesetz in der
Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt
geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr.,
wird wie folgt geändert:

1. Art. 140 Abs. 5 lautet:

"(5) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem
ein Gesetz als verfassungswidrig aufgehoben wird,
verpflichtet den Bundeskanzler oder den zuständigen
Landeshauptmann zur unverzüglichen Kundmachung der
Aufhebung. Dies gilt sinngemäß für den Fall eines
Ausspruches gemäß Abs. 4. Die Aufhebung tritt am Tage der
Kundmachung in Kraft, wenn nicht der Verfassungsgerichtshof
für das Außerkrafttreten eine Frist bestimmt. Diese Frist
darf 18 Monate nicht überschreiten."

2. Dem Art. 151 wird folgender Abs. angefügt:

"(.) Art. 140 Abs. 5 in der Fassung des
Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. ... tritt mit ... in
Kraft."

- 2 -

Vorblatt

Problem:

Die im Art. 140 Abs. 5 B-VG vorgesehene Frist, die der Verfassungsgerichtshof für das Außerkrafttreten der von ihm aufgehobenen Gesetzesbestimmungen festsetzen kann, hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen.

Lösung:

Durch eine Neufassung des Art. 140 Abs. 5 soll dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit eingeräumt werden, für das Außerkrafttreten von ihm aufgehobener Gesetzesbestimmungen eine Frist bis zu 18 Monaten vorzusehen.

Alternative:

keine

Kosten:

keine

EG-Konformität:

Es bestehen keine EG-Rechtsvorschriften für diesen Bereich.